



HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer: III/2002/02224

Datum: 18.03.2002

Wiedervorlage:

Aktz.:

Bezug-Nr.:

Abteilung/Amt/Fraktion: Stadtvermessungsamt

n:

Pehl, Egbert

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Ausschuss f. Planungs- u. Umweltangelegenheiten (Planungsausschuss)	12.03.2002	öffentlich beratend	X		
Stadtrat	24.04.2002	öffentlich beschließend			

Betreff: Umlegungsanordnung zum B-Plan 70.1
Wohnungsbau Halle-Büschdorf, Bierrain/Diemitzer Graben

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ordnet die Umlegung entsprechend § 46 (1) Bau GB für Grundstücke im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 70.1 Wohnbebauung Halle-Büschdorf, Bierrain/Diemitzer Graben an und beauftragt den Umlegungsausschuss mit der Verfahrensdurchführung.

Begründung: gemäß Anlage

Finanzielle Auswirkungen: keine

Beraten mit:

Dezernate/Institutionen	Zuarbeit	Erledigt am
Wirtschaftsförderung, Beschäftigung und Liegenschaften STEG - Stadtentwicklung	X	21.02.2002

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung

Der Entwurf des B-Planes Nr. 70.1 Wohnungsbau Halle-Büschdorf, Bierrain/ Diemitzer Graben wurde per Stadtratsbeschluss vom 22.07.1998 in der Zeit vom 6.08. bis 11.09.1998 erstmals öffentlich ausgelegt. Für den 1. Bauabschnitt im Westteil dieses Entwurfes liegt bereits Planreife gemäß § 33 BauGB vor und dort wurde auch mit der Realisierung begonnen.

Aufgrund bodenordnungsrechtlicher Probleme mußte der Geltungsbereich im östlichen Abschnitt erweitert werden. Der überarbeitete Entwurf wurde vom 7. bis 22.12.2000 öffentlich ausgelegt; der Abwägungs- und Satzungsbeschluss hierzu stehen noch aus.

Als Maßnahmenträger für die vorgesehene privatrechtliche Bodenordnung und Erschließung wurde die STEG Stadtentwicklung Südwest Gemeinnützige GmbH per städtebaulichem Vertrag, datiert vom 6.7./ 1.9.1998 und 18.8./ 9.11./ 17.11./ 30.11.2000 (Ergänzungsvertrag) gebunden. Aufgrund problematischer Eigentumsgegebenheiten an zwei Schlüsselflurstücken im Bereich des Erschließungskorridors scheitert die vorgesehene privatrechtliche Neuordnung der Grundstücke und somit die Erschließung und weitere Bebauung gemäß den Festlegungen des B-Planes.

Eine Lösung der Bodenordnungsprobleme ist nur im Zuge eines amtlichen Umlegungsverfahrens erreichbar. Dieses amtliche Grundstückstauschverfahren wird durch den unabhängigen Umlegungsausschuss der Stadt Halle (Saale) geführt, wobei gemäß städtebaulichen Verträgen die STEG die notwendigen Eigentümerabsprachen vornimmt und die erforderlichen vermessungstechnischen Voraussetzungen (Umringsvermessung, Verzeichnisse, Kartenwerke) schafft. Dem Umlegungsausschuss obliegen die amtlichen Verfahrensfestsetzungen, beginnend mit dem Umlegungsbeschluss. Der Geltungsbereich der Umlegung (Anlage) ist gemäß der Eigentumsgegebenheiten und der planerischen Erfordernisse auf einen Teilbereich des B-Planes Nr. 70.1 zu beschränken, mit dem Umlegungsbeschluss festzuschreiben und zu veröffentlichen. Voraussetzung für eine Verfahrenseinleitung und Durchführung durch den Umlegungsausschuss ist, dass er durch die zuständige Gemeinde (Stadt Halle) per Umlegungsanordnung mit der Durchführung beauftragt wird.